



PETRA ENGLISCH
OSTEOPATHIE

Behandlungsvertrag

Osteopathie & Heilpraktikerin
Petra Englisch

Rudolf – Dietz – Str. 13
65232 Taunusstein
Tel.: +49 152 0259 5286
Mail: praxis@osteopathie-englisch.de

Zwischen Praxis:

Praxis für Osteopathie Petra Englisch, Frau Petra Englisch, Heilpraktikerin | Osteopathie

Und Patient: (Bitte vollständig und leserlich ausfüllen)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Name des gesetzlichen Vertreters: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Mobil: _____

E-Mail Adresse: _____

Krankenversicherung: _____ Beihilfeberechtigt: [] Ja [] Nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die osteopathische Behandlung des Patienten.



PETRA ENGLISCH
OSTEOPATHIE

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag siehe Preisliste vereinbart. Ein Behandlungstermin dauert ca. 45 bis 60 Minuten. (inkl. Anamnese). Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Preisliste:

	gesetzlich Versicherte	privat Versicherte
Erwachsene / Kinder / Jugendliche	85,00EUR	95,00EUR

Das Honorar ist unmittelbar in bar zu entrichten.

Bei Zahlung auf Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

III. Hinweise

Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet:

- Termine pünktlich einzuhalten,
- Falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 75,00EUR an.

Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Viele Krankenkassen bieten jedoch Zuzahlungsregelungen an.

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privatversicherten grundsätzlich nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum: Taunusstein, den _____ **Unterschrift:** _____